



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

19.07.2014

Hochwasserschutzinitiative am Niederrhein
(HWS)
Herrn Hans-Peter Feldmann
Zur Wassermühle 45
46509 Xanten

Berlin, 15. Juli 2014
Bezug: Ihre Eingabe vom
20. Februar 2013; Pet 2-17-18-274-
046547
Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Feldmann,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
3. Juli 2014 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 18/1888), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Pet 2-17-18-274-046547

46509 Xanten

Wasserwirtschaft (Umweltschutz)

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent begehrt im Interesse eines verbesserten Hochwasserschutzes am Niederrhein, den Hochwasserschutz an Bundeswasserstraßen bundesweit in einheitlicher Zuständigkeit bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zusammenzuführen.

Die Eingabe wird dahingehend begründet, dass sich auch bei vergleichbaren Bundesverkehrswegen wie Autobahnen, Bahnlinien und Schifffahrtskanälen die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gesetzlich in einer Hand befänden. Er kritisiert insbesondere, dass es in Nordrhein-Westfalen (NRW) keine einheitliche und zentrale Zuständigkeit gebe. Unter Hinweis auf die gemeinsame deutsch-niederländische Studie "Grenzüberschreitende Auswirkungen von extremem Hochwasser am Niederrhein" aus dem Jahr 2004 befürchtet der Petent, es könne bei extremsten Niederschlägen am Niederrhein zu Überflutungen mit Deichversagen kommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Petent mit gesondertem Schreiben zu gleicher Thematik an das vormalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gewandt hatte, das ihm mit Schreiben vom 8. April 2013 geantwortet hat.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingeholt, das wiederum das BMVBS und zudem das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,

noch Pet 2-17-18-274-046547

Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen um gesonderte schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Fragestellungen des Petenten gebeten hat. Die hierauf basierende Stellungnahme des BMU vom 3. Juni 2013 hat der Ausschussdienst des Petitionsausschusses dem Petenten zur Kenntnisnahme übersandt. Die hiergegen erhobenen Einwendungen des Petenten hat der Petitionsausschuss in seine parlamentarische Prüfung einbezogen. Das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Forderung des Petenten nach einer Zusammenführung der Zuständigkeit für den Hochwasserschutz an Bundeswasserstraßen bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit der föderalen Struktur und der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern nicht vereinbar ist. Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen nach Artikel 89 Grundgesetz (GG) als Verkehrswege. Alle Maßnahmen, die die WSV hoheitlich durchführt, müssen daher die Bundeswasserstraße als Verkehrswege betreffen. Maßnahmen zum Hochwasserschutz betreffen die Bundeswasserstraßen nicht als Verkehrswege, sondern schützen die in den Überflutungsbereichen Ansässigen vor Überflutungen und den damit verbundenen Schäden. Der Hochwasserschutz fällt als Teilbereich der Wasserwirtschaft in die Verwaltungszuständigkeit der Bundesländer. Diese sind auch für die Umsetzung der Hochwassermanagement-Rahmenrichtlinie (HWRM-RL) zuständig, die zur Optimierung der Hochwasservorsorge im Oktober 2007 vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet wurde. Im Zuge der Neuregelung des Wasserrechts durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde die HWRM-RL in nationales Recht umgesetzt. Die HWRM-RL verlangt für jede Flussgebietseinheit oder für jeden in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit folgende drei Arbeitsschritte:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos,
- Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- Erstellen von Hochwasserrisikomanagementplänen.

noch Pet 2-17-18-274-046547

Die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken sind dabei konkret auf die Verringerung von hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeit in der Gemeinschaft auszurichten. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, angemessene Ziele für das Hochwassermanagement festzulegen. Bei internationalen Flussgebietseinheiten, wie zum Beispiel dem Rhein, ist im Zuge der Umsetzung der HWRM-RL generell ein Austausch relevanter Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen; bei der Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne ist eine Koordinierung zwingend erforderlich.

Die Forderung des Petenten verkennt die grundgesetzliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bezüglich des Hochwasserschutzes. Der Bund hat zwar im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung für den Wasserhaushalt (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG) die Gesetzgebungskompetenz für den Hochwasserschutz, die er auch mit den Regelungen in Abschnitt 6 des WHG genutzt hat, wodurch unter anderem die EU-rechtlichen Vorgaben der HWRM-RL umgesetzt werden. Die Verantwortung für Planungs- und Genehmigungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen – und damit die Vollzugskompetenz – liegt aber ausschließlich bei den Ländern.

Insoweit wäre eine gesetzliche Regelung, die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz an Bundeswasserstraßen übertragen würde, mit der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung nicht vereinbar. Eine Änderung dieser Zuständigkeit bedürfte zunächst einer Änderung des Grundgesetzes.

Um eine europaweit einheitliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten und die Kommission bereits 2001 eine gemeinsame Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy, CIS) beschlossen.

Die Abstimmung zwischen den Bundesländern erfolgt zum einen flussgebietsweise, zum Beispiel in der Flussgebietsgemeinschaft Rhein, sowie in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser "LAWA". Der Bund vertritt in Abstimmung mit der LAWA

noch Pet 2-17-18-274-046547

bzw. dem Länderbeauftragten im CIS-Prozess die deutsche Position. Mit der Arbeitsgruppe "EUnet" wurde ein weiteres Instrument für die unmittelbare Beteiligung der Länder am CIS-Prozess geschaffen. Die LAWA bildet die nationale Ebene im Prozess der Umsetzung der Richtlinie. In der LAWA sind der Bund und alle Bundesländer vertreten. Die LAWA ist der Umweltministerkonferenz und der Amtschefkonferenz nachgeordnet und hat vier ständige Ausschüsse. In den Ausschüssen werden die Aufgaben der Wasserwirtschaft weitestgehend koordiniert, um gleichlautende Fragestellungen möglichst gleichlautend zu beantworten. Das heißt nicht, dass regionale Unterschiede vernachlässigt werden. In den Ausschüssen werden auch die grundlegenden Konzepte und Rahmenpapiere für eine abgestimmte Vorgehensweise für die Umsetzung von EU-Richtlinien, die die Wasserwirtschaft in Deutschland betreffen, erarbeitet. Im Fall der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist dies der Ausschuss für Hochwasserschutz und Hydrologie.

Zu der in der Begründung der Petition zitierten deutsch-niederländischen Studie "Grenzüberschreitende Auswirkungen von extremem Hochwasser am Niederrhein" aus dem Jahr 2004 verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Ministerium stellt hierzu fest, dass es bei einem derartigen Extremereignis zu Überflutungen im Bereich Krefeld bis in den Bereich der Stadt Moers kommen könnte. Ein vollständiger Schutz vor einem solchen Szenario ist nach Einschätzung der Landesregierung von NRW wegen fachlicher und finanzieller Hinderungsgründe nicht realisierbar. Entgegen der Auffassung der Petition wird ein unbedingter Schutz gegen derartig extreme Ereignisse auch nicht von der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie verlangt.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt wurde, bis zum Jahresende 2014 mit den Bundesländern ein Nationales Hochwasserschutzprogramm unter Koordinierung des Bundes zu erarbeiten. Schwerpunkt sind überregionale Maßnahmen für präventiven Hochwasserschutz sowie einheitliche Maßstäbe für den Hochwasserschutz an deutschen Flüssen. Es

noch Pet 2-17-18-274-046547

wird zudem ein Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" aufgelegt. Die Sonderumweltministerkonferenz „Vorsorglicher Hochwasserschutz“ hat am 3. September 2013 hierzu weitergehende Beschlüsse getroffen.

Nach dem Dargelegten gelangt der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass der Forderung nach einer bundesweit einheitlichen Zuständigkeit bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland nicht entsprochen werden kann. Gleichwohl ist das im Koalitionsvertrag herausgestellte "Nationale Hochwasserschutzprogramm" unter Ägide des Bundes eine Maßnahme, mit der der Bitte nach einer stärker koordinierenden Rolle des Bundes auf dem Gebiet des Hochwasserschutzes im Wege der Verhandlung entsprochen wird. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.